

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 6. Oktober 2015

Nr. 106/2015

---

## Inhalt:

**Zweite  
Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für das**

**Bachelorstudium im Lehramt**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 30. September 2015**

**Zweite  
Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für das  
Bachelorstudium im Lehramt  
der  
Universität Siegen**

Vom 30. September 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 5. November 2012 (Amtliche Mitteilung 31/2012) in der Fassung vom 1. September 2013 (Amtliche Mitteilung 95/2013) und 8. Juli 2015 (Amtliche Mitteilung 81/2015) wird wie folgt geändert und berichtigt:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird in Satz 4 das Wort „zugrundegelegt“ ersetzt durch die Worte „zugrunde gelegt“.
  - b) In Absatz 5 werden unter Nr. 1 im zweiten Nebensatz das Wort „jeweiligen“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt und das Wort „fachlichen“ durch das Wort „Fachlichen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 15 entfallen in Satz 2 die Worte „innerhalb des Semesters, in dem die Leistung angemeldet wurde,“.
  - d) In Absatz 15 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Bachelorarbeit bleiben die Regelungen in § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 4 unberührt.“
2. In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird nach den Worten „§ 65 Absatz 2 HG“ das Wort „NRW“ eingefügt.
3. § 11 Absatz 2 Nr. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„6. der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Orientierungs- und Berufsfeldpraktikums.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Bachelorarbeit um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter zu erbringen. Die Regelungen in § 3 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) bleiben hiervon unberührt. Ist die Einhaltung der Abgabefrist aus triftigen Gründen nicht möglich, müssen diese dem Allgemeinen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch entsprechend detaillierte Nachweise glaubhaft gemacht werden. Dieser schriftliche Antrag auf Rücktritt von der Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss diese Gründe an, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Hierüber erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.“
  - b) Absatz 7 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„(7) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine oder ein, im Rahmen des Faches und des Lehramts, in der die Bachelorarbeit angesiedelt ist, an der Universität Siegen in Forschung und Lehre tätige Professorin oder tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, sein. Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder andere promovierte Lehrende (ausgenommen Lehrbeauftragte) können an den zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss für Lehrämter den Antrag stellen, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt zu werden.“
  - c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll in der Regel eine promovierte Lehrende oder ein promovierter Lehrender im Fach sein. Der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehrämter kann auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis erteilen.“
5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „hierüber“ wird durch das Wort „darüber“ ersetzt.
  - b) Der Nebensatz „, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.“ wird gestrichen.

6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter und“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Lehrämter“ die Worte „und deren Stellvertreter“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 werden die Worte „dem Kreis“ durch die Worte „der Gruppe“ ersetzt.
  - d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmen“ die Worte „der jeweils stimmberechtigten Mitglieder“ eingefügt.
7. In § 16 Absatz 4 werden die Worte „dem Kreis“ durch die Worte „der Gruppe“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird gestrichen.
  - b) Absatz 7 wird zu Absatz 6, Absatz 8 wird zu Absatz 7 und Absatz 9 wird zu Absatz 8.
  - c) In Absatz 8 werden die Worte „1-7“ durch die Worte „1-6“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Bachelorarbeit bleiben die Regelungen in § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 4 unberührt.“
  - b) In Absatz 4 werden in Satz 2 nach dem Wort „Kandidaten“ die Worte „oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes“ eingefügt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf das „Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG)“ durch den Verweis auf das „Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit BEEG“ ersetzt.
11. In § 20 werden im zweiten Nebensatz vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „Studienleistungen und/oder“ eingefügt.
12. In § 26 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.
13. § 28 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt berichtigt:

Die Jahreszahlangabe „2017“ wird durch die Jahreszahlangabe „2016“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsrates vom 23. Juni 2014, 29. September 2014 und 16. März 2015.

Siegen, den 30. September 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)